

II. Bundesintegrationsgesetz

Das Integrationsgesetz des Bundes wurde im Mai vom Kabinett verabschiedet und tritt mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 05.08.2016 ab dem 06.08.2016 in Kraft. Hier eine kleine Übersicht über die zentralen Punkte, die mit Inkrafttreten zu erwarten sind:

- *Pflicht zur Mitarbeit*: Asylsuchende sollen verpflichtet werden, an Integrationsmaßnahmen teilzunehmen und mit Leistungskürzungen bestraft werden, wenn Sie dies nicht tun.
- Eine *Verpflichtungserklärung*, die für nachziehende Familienangehörige im Rahmen von Aufnahmeprogrammen abgegeben wird, soll generell auf fünf Jahre befristet werden, gilt aber weiter, auch wenn der Aufenthalt erteilt wird.
- *Aufenthaltsverfestigung*: normalerweise wird die Niederlassungserlaubnis (NE) nach drei Jahren erteilt. In Zukunft ist diese abhängig von der „Integrationsleistung“.
- Am kritischsten ist die *Wohnsitzauflage* zu sehen. Diese verpflichtet die Betroffenen, an einem bestimmten Ort zu wohnen. Diese Wohnsitzzuweisung auch für anerkannte Flüchtlinge widerspricht der Genfer Flüchtlingskonvention (Artikel 26 GFK) und der Qualifikationsrichtlinie EU (Artikel 33). Sie widerspricht dem Freizügigkeitsgrundsatz. Die Bundesregierung argumentiert, dass damit Ballungszentren und soziale Brennpunkte vermieden werden sollen. Die Integrationsleistungen durch die Communities werden damit nicht berücksichtigt.

Auch bedarf es in jedem Fall des Umzugs eines Antragsverfahrens. Wer ein Arbeitsplatzangebot bzw. einen Studienplatz vorweisen kann, kann einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage stellen. Das wird den bürokratischen Aufwand deutlich erhöhen und führt fast sicher in einigen Fällen auch dazu, dass ein Arbeitsplatzangebot anderweitig vergeben wird.

- Weitere *Leistungskürzungen* im AsylbLG um ca. 34 Euro sind vorgesehen.
- *Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)*: Der Bund schafft weitere Stellen für sogenannte Arbeitsgelegenheiten; Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten sind davon ausgeschlossen. Das Argument, Flüchtlinge damit schneller in die deutsche Arbeitswelt zu integrieren, wird, ähnlich wie bei Deutschen, von Ökonomen (Deutsches Institut der Wirtschaft und Institut der deutschen Wirtschaft) als nicht zielführend eingeschätzt. Diese 1-Euro-Jobs werden bei FIM nur mit 80 Cent vergütet.
- Für Asylsuchende und Geduldete: Keine *Vorrangprüfung* mehr nötig, wenn der Bezirk unterhalb der Arbeitslosenquote des Durchschnitts des Bundeslandes liegt. Das heißt, die Bundesagentur prüft dann nicht mehr, ob andere bevorrechtigte Arbeitnehmer*innen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. In Bayern liegt die durchschnittliche Arbeitslosenquote bei nur 3 Prozent. Nur in Bezirken unter 3 Prozent

fällt also die Vorrangprüfung weg. In allen großen bayerischen Städten bleibt sie daher bestehen (wie bisher für die ersten 15 Monate).

- Auch Leiharbeit wird durch die Änderung der Vorrangprüfung ab 3 Monaten Aufenthalt möglich.

Positives:

- Mehr *Rechtssicherheit bei Ausbildung*: Die Duldung wird künftig für die gesamte Dauer der Ausbildung ausgestellt und darüber hinaus 6 Monate, um einen Arbeitsplatz zu finden. Dies erleichtert die aufenthaltsrechtliche Situation und gibt eine gewisse Sicherheit für Arbeitgeber*innen.

- Die Büma (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende*r) wird abgelöst oder ergänzt durch den sogenannten *Ankunftsnachweis*. Damit soll der Aufenthalt bis zur Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung rechtlich geregelt werden. Der Ankunftsnachweis wird in der Praxis bereits ausgestellt und sieht optisch ähnlich aus wie die Aufenthaltsgestattung.